

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 10
30. Jahrgang
vom 31.03.2016

Inhaltsangabe

21/16 Neufassung der Musikschulgebührensatz

-40-

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

**22/16 Öffentliche Versammlung
Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 175
Erfstadt-Köttingen, Nahversorgungsmarkt**

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 21/16

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NW, S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Neufassung der Gebührensatzung der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 4


(2) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Kalenderjahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule beantragt werden. Auf Antrag wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/35 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 21.03.2016


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 22/16

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 21.04.2016, 19.00 Uhr, findet im Vereinsheim „Rheinflotte Blaue Jungs“, Rheinflottenplatz, 50374 E.-Köttingen, eine

Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

**Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 175,
Erftstadt-Köttingen, Nahversorgungsmarkt**

vorgelegt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175, E.-Köttingen, Nahversorgungsmarkt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Nahversorgungsmarktes in E.-Köttingen geschaffen werden. Als Standort ist dafür eine Fläche am Ortsrand von Köttingen, nördlich des Notwegs an der L 163 gelegen, vorgesehen.

Alle an der Planung Interessierten sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen.

Der Vorentwurf der Planung mit seiner Begründung kann darüber hinaus in der Zeit vom **14.04.2016 bis einschließlich zum 05.05.2016** im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325,

zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags , dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr
	donnerstag	von 12.30 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/offenlagen>
eingesehen werden.

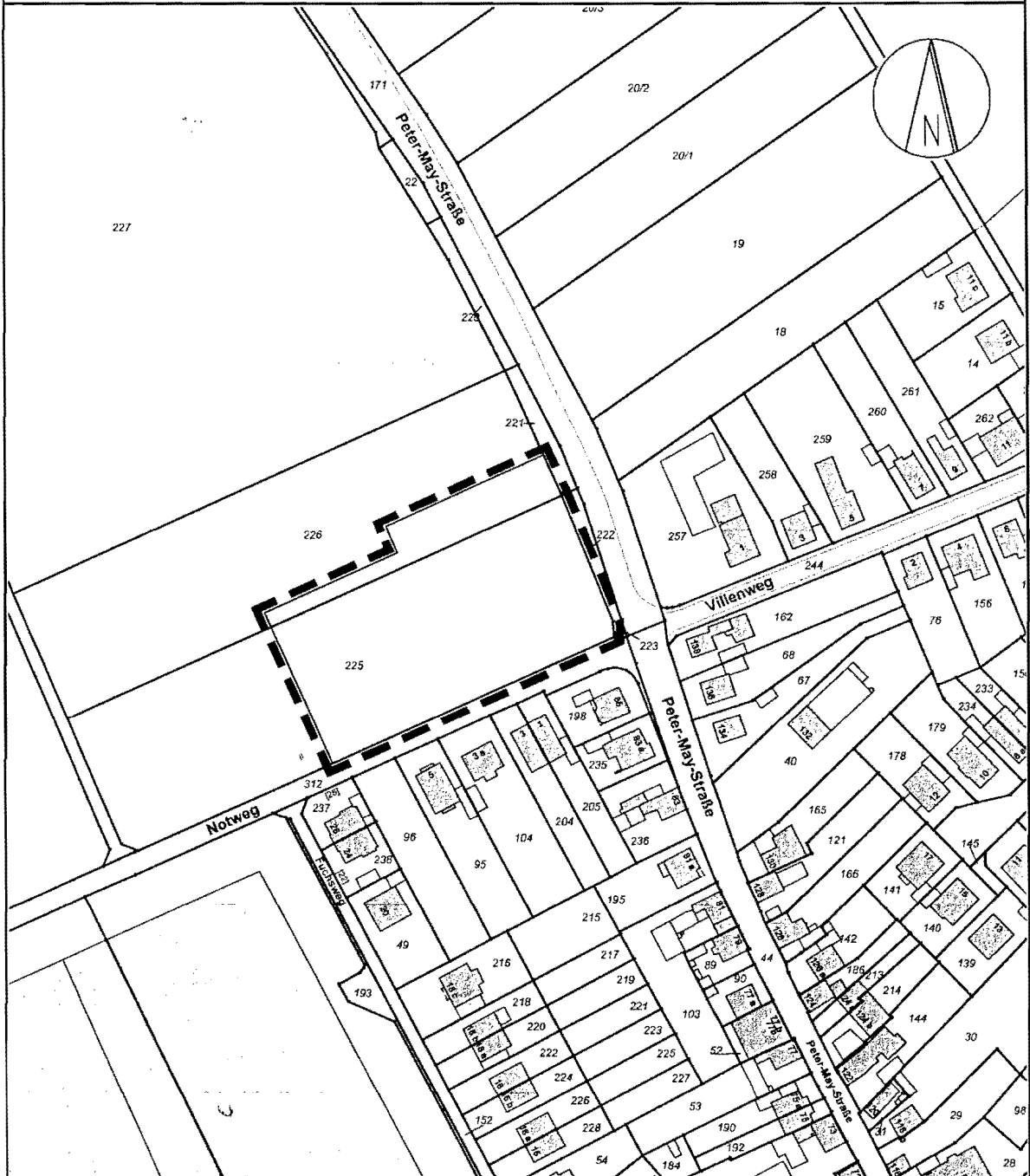
Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem **28.04.2016** ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

Schriftliche Stellungnahmen, richten Sie bitte an die Stadt Erfstadt, Umwelt- u. Planungsamt, Holzdam 10, 50374 Erfstadt oder per Email an: Bauleitplanung@erftstadt.de.

Erfstadt, den 11.3.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Seyfried)



ANLAGEPLAN

BP-Nr. 175, Erftstadt-Köttingen, Nahversorgungsmarkt

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im November 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 10/2015
Maßstab: 1 : 2.000